

---

## **Ergänzende Stellungnahme von SOS-Kinderdorf e.V. zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 2.12.2020**

Der SOS-Kinderdorf e.V. hatte im Oktober zum Referentenentwurf des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) eine ausführliche Stellungnahme abgegeben. Nachdem nun der Regierungsentwurf zu dem Gesetz vorliegt, nutzen wir die Gelegenheit, noch einmal pointiert auf einzelne Punkte hinzuweisen, die im Gesetzgebungsverfahren genauere Beachtung finden sollten. Insgesamt begrüßen wir viele Neuregelungen, vor allem was die Beteiligung und Stärkung junger Menschen betrifft – etwa den elternunabhängigen Beratungsanspruch ohne das Vorliegen einer Not- oder Konfliktlage (§ 8 Abs. 3 SGB VIII-E), die rechtliche Verankerung von Ombudsstellen (§ 9 SGB VIII-E) sowie die Förderung von Selbstorganisationen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 4a und § 71 Abs. 2 SGB VIII-E). Auch die geplante inklusive Ausrichtung mit dem Ziel der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen findet unsere Zustimmung.

Änderungsbedarf sehen wir hingegen noch bei den unten stehenden Paragrafen. Deren Zusammenstellung folgt der Gliederung des Abschnitts B „Lösungen“ im Regierungsentwurf. Besonders hervorheben möchten wir an dieser Stelle, dass der für den Kinderschutz konstitutive Doppelcharakter von Hilfe und Kontrolle unbedingt beizubehalten ist. Sämtliche Regelungen zum Vorgehen des Jugendamtes bei Gefährdungsfällen wie auch zur Zusammenarbeit mit den Gerichten haben diese sozialpädagogische Handlungslogik zu berücksichtigen, damit eine der zentralen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe künftig nicht allein in einem Kontrollprimat aufgeht.

### **1. Besserer Kinder- und Jugendschutz**

#### **§ 8a SGB VIII-E**

Die Neuregelung in § 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII-E, die eine Beteiligung der Personengruppe aus § 4 KKG bei der Gefährdungseinschätzung vorsieht, halten wir für problematisch. Während eine Hinzuziehung von Informationen dieser Personen ebenso wie eine Rückmeldung an diese sinnvoll ist, sollte die Gefährdungseinschätzung bei den dafür zuständigen Fachkräften des Jugendamtes verbleiben. Grundsätzlich sollte das Jugendamt entscheiden, welche Person im Rahmen der Prüfung einer Kindeswohlgefährdung in welcher Weise einzubeziehen ist. Dabei sollte der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geachtet werden.

#### **§ 50 SGB VIII-E**

SOS-Kinderdorf begrüßt im Sinne des Kinderschutzes sinnvolle Maßnahmen zur Klärung von Schnittstellen zu anderen Bereichen und zur besseren Kooperation – u.a. mit Familiengerichten. Die in § 50 SGB VIII-E vorgesehene regelmäßige und selbstverständliche Weitergabe des Hilfeplans an das Familiengericht bei Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Abs. 4, §§ 1666 und 1666a BGB halten wir aus fachlicher Sicht jedoch für unangemessen. Diese

verpflichtende Form der Mitwirkung des Jugendamtes im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren lehnen wir ausdrücklich ab. Wir plädieren deshalb dafür, diese Passage aus dem Entwurf zu streichen. Der Hilfeplan ist das Protokoll eines gemeinsamen Aushandlungsprozesses im Rahmen der Erziehungshilfen, dessen Entstehung und Dokumentation auf Vertrauen basiert und der ausdrücklich auch persönliche Äußerungen der betroffenen jungen Menschen sowie ihrer Eltern enthalten soll. Eine standardmäßige Weitergabe an das Familiengericht – mit oder ohne Wissen bzw. Zustimmung der Betroffenen – würde zu einer einseitigen Verschiebung der sensiblen Balance von Hilfe und Kontrolle führen. Diese würde zu einem Vertrauensverlust bei den Adressatinnen und Adressaten führen und somit eine erfolgreiche Gestaltung von Hilfen konterkarieren. Die bisherige Fassung von § 50 SGB VIII ermöglicht bereits jetzt eine umfängliche Zusammenarbeit von Jugendamt und Familiengericht.

## 2. Stärkung von Kindern in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe

### **§ 36b SGB VIII-E**

SOS-Kinderdorf befürwortet grundsätzlich die Vorgaben zur Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang bzw. der Fallübergabe gemäß § 36b SGB VIII-E von einem Sozialleistungsträger auf einen anderen. Allerdings fehlt in der Regelung eine verbindliche Kontinuitätsicherung für junge Menschen *ohne* Behinderung, die sicherstellt, dass keine Leistungslücken und damit verbundenen Nachteile für die betreffenden jungen Menschen entstehen. Für den Übergang von der Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe ist das in Absatz 2 geregelt. Wenn jedoch kein Übergang in die Eingliederungshilfe, sondern in andere (Sozial-)Sicherheitssysteme erfolgt, muss es ebenfalls eine nahtlose Leistungsgewährung geben. Solange die Leistung des neu zuständigen Sozialleistungsträgers de facto noch nicht greift, sollte die Kinder- und Jugendhilfe zuständig bleiben und zur Leistung verpflichtet sein.

An dieser Stelle sei noch ein weiteres Problem benannt: Eine gesetzliche Klärung des Verhältnisses von § 14 SGB IX zum SGB VIII steht noch aus und wäre erforderlich. § 14 SGB IX formuliert die Maßgabe „Einmal zuständig, immer zuständig“ und gilt für junge Menschen mit (drohender) Behinderung, für die ein Antrag auf Teilhabeleistungen gestellt wurde. Diese Regelung greift nach dem SGB IX so lange, wie mit der Hilfe ein und derselbe Bedarf gedeckt werden soll. Nach dieser Logik sind keine Übergänge zwischen den Sozialleistungsbereichen vorgesehen, etwa wenn der junge Mensch die Volljährigkeit erreicht oder das 27. Lebensjahr vollendet. Mit der Einführung des BTHG ist diese Regelung verdeutlicht worden. Das SGB VIII selbst sieht im Hinblick auf die örtliche Zuständigkeit der Jugendämter jedoch Zuständigkeitswechsel vor, insbesondere wenn Familien umziehen. Das Verhältnis von SGB IX und SGB VIII in Bezug auf Zuständigkeiten und die Möglichkeit von Zuständigkeitswechseln gesetzlich zu klären, würde Rechtssicherheit schaffen.

### **§ 37c SGB VIII-E**

SOS-Kinderdorf begrüßt ausdrücklich, dass die Geschwisterperspektive durch § 36 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII-E in das Hilfeplanverfahren aufgenommen wurde. Um dieses Anliegen für die Praxis noch zu präzisieren, schlagen wir vor, in § 37c SGB VIII-E – bei den ergänzenden Bestimmungen zum Hilfeplan – einen weiteren Absatz zur Geschwisterperspektive aufzu-

nehmen. Die Formulierung sollte in dem Sinne ausgestaltet sein, dass (entsprechend § 17 der UN-Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern, 2009) die gemeinsame Unterbringung von Geschwistern als Regelfall gilt, von dem nur aus Kindeswohlgründen mit entsprechender Begründung des Jugendamtes abgewichen werden soll. Wird für eine getrennte Unterbringung entschieden, so ist sicherzustellen und zu fördern, dass die Geschwister miteinander in Kontakt bleiben können. Dies gilt ebenso für die Inobhutnahme von mehreren Geschwisterkindern. Diese Konkretisierung würde die Situation von Geschwistergruppen in der stationären Erziehungshilfe nachhaltig verbessern und darüber hinaus die überfällige Schaffung entsprechender Unterbringungsmöglichkeiten anregen.

### § 41 SGB VIII-E

SOS-Kinderdorf begrüßt ausdrücklich die Neuregelungen der Hilfe für junge Volljährige, in denen einige Impulse aus der Leaving-Care-Debatte rechtlich umgesetzt werden. In § 41 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII-E empfehlen wir jedoch, die Formulierung „nach diesem Abschnitt“ zu streichen, um Missverständnissen und damit negativen Auswirkungen auf die Gewährungspraxis vorzubeugen. Denn die Formulierung könnte dahingehend ausgelegt werden, dass junge Volljährige, die Hilfen nach § 41 SGB VIII-E benötigen, stattdessen lediglich Hilfen nach § 41a SGB VIII-E erhalten, da beide Paragraphen formal zu demselben Abschnitt gehören. Die Praxiserfahrung zeigt, dass gerade bei jungen Volljährigen oftmals versucht wird, die weniger intensive und damit kostengünstigere Hilfe zu gewähren. Als Richtschnur für die Gewährung darf jedoch nur der individuelle Bedarf eines jungen Menschen gelten.

Aus Sicht des SOS-Kinderdorf e.V. reicht die deutlichere Fassung des Rechtsanspruchs für junge Volljährige als eine Muss-Leistung allein jedoch noch nicht aus, um der Lebenssituation und dem Unterstützungsbedarf von Care-Leavern zu entsprechen. Aufgrund unserer langjährigen Erfahrung in der Begleitung von Care-Leavern plädieren wir weiterhin dafür, die Regel-Altersgrenze für die Hilfe für junge Volljährige in § 41 Abs.1 Satz 2 SGB VIII von 21 auf 23 Jahre anzuheben – wohl wissend, dass eine solche rechtliche Anhebung die kommunalen Finanzen belastet. Der fiskalischen Situation von Kommunen bzw. Kostenträgern steht jedoch die strukturelle Benachteiligung von Care-Leavern entgegen – von jungen Menschen also, die unter schwierigen Bedingungen im Erwachsenenleben Fuß fassen müssen. Denn das Durchschnittsalter, in dem junge Menschen üblicherweise bei ihrer Familie ausziehen, liegt etwa bei 24 Jahren und Ausbildungen ziehen sich heute oftmals bis weit ins dritte Lebensjahrzehnt hinein, insbesondere wenn Bildungsabschlüsse nachgeholt werden (müssen). Dies ist bei jungen Menschen, die in der stationären Erziehungshilfe aufgewachsen sind, häufiger der Fall.

SOS-Kinderdorf begrüßt grundsätzlich die Regelung zur Übergangsplanung nach § 41 Abs. 3 SGB VIII-E, da sie Leistungsunterbrechungen beim Übergang zu einem anderen Sozialleistungsträger vorbeugt. Allerdings verweisen wir hier auf § 36b SGB VIII-E, in dem – wie oben bereits erwähnt – für junge Menschen *ohne* Behinderung eine verbindliche Kontinuitätssicherung fehlt. Folglich sollte ergänzt werden, dass der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe so lange zur fortdauernden Leistung verpflichtet ist, bis eine entsprechende Klärung mit dem anderen Sozialleistungsträger und die Übernahme durch ihn erfolgt ist.

### **§ 1696 Abs. 3 BGB-E**

SOS-Kinderdorf befürwortet die Möglichkeit der auch längerfristigen Kontinuitätssicherung für Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien leben, durch eine Anordnung des dauerhaften Verbleibs. Die Änderung vom Referentenentwurf zum Regierungsentwurf in § 1696 Abs. 3 BGB-E wird begrüßt, aber sie geht aus Sicht von SOS-Kinderdorf nicht weit genug. Bislang ist eine Einschränkung des Sorgerechts regelmäßig vom Familiengericht von Amts wegen zu überprüfen. Dies soll hingegen bei einer dauerhaften Anordnung zum Verbleib eines Kindes in einer Pflegefamilie nicht mehr der Fall sein, was wir mit Blick auf eine Vermeidung von Verunsicherungen bei Pflegekindern befürworten. Allerdings sehen wir es als kritisch an, dass eine solche Überprüfung allein auf Antrag der Eltern erfolgen können soll. Denn es gibt Konstellationen, in denen Eltern (vorübergehend) nicht in der Lage sind, sich für die Interessen ihres Kindes einzusetzen bzw. sein Wohl vorrangig in den Blick zu nehmen. Möglicherweise gibt es aber andere Personen, die die Situation des Kindes beurteilen können, etwa Fachkräfte des Jugendamtes, ein Vormund oder auch andere nahe Angehörige. Sie sollten ebenso einen Antrag auf Prüfung stellen können. Eine Veränderung der Lebenssituation zum Wohle des Kindes oder Jugendlichen kann nicht nur in der Rückkehr in die Herkunftsfamilie bestehen, sondern auch darin, dass ein Kind zu einer anderen Pflegeperson oder in eine Einrichtung der stationären Erziehungshilfe wechselt – eine Situation, die in der Praxis recht häufig vorkommt. Diese sollte auch in der gesetzlichen Regelung berücksichtigt werden.

Weiterhin sprechen wir uns dafür aus, bei der Aufhebung der Anordnung des Verbleibs nach § 1632 Abs. 4 BGB umzudenken und auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen abzustellen. Wir schlagen daher vor, die Schwelle für eine Entscheidung anders anzusetzen: Es geht nicht um die Verhinderung von Kindeswohlgefährdung als einem schwerwiegenden Szenario, sondern um die Entscheidung für eine Aufhebung der dauerhaften Verbleibensanordnung, sofern diese dem Kindeswohl dient. Zumindest aber darf die Wegnahme aus der Pflegefamilie dem Kindeswohl nicht widersprechen (entsprechend dem Regierungsentwurf zum ersten KJSG vom 12.4.2017). Die rechtliche Formulierung sollte aus Sicht von SOS-Kinderdorf deshalb lauten: „Eine Anordnung zum Verbleib nach § 1632 Abs. 4 BGB ist aufzuheben, wenn die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson dem Kindeswohl dient.“

### **3. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderung**

#### **§ 10b SGB VIII-E**

Die Funktion des Verfahrenslotsen zur Vermittlung von Eingliederungshilfeleistungen halten wir für eine grundsätzlich gelungene Lösung. Sie bietet die Chance, Familien zu entlasten und ihnen dabei zu helfen, sich zwischen den verschiedenen Sozialleistungsbereichen zurechtzufinden. Unklar bleibt jedoch noch, ob mit der formalen Erbringung dieser Leistung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch die dortige strukturelle Ansiedlung verbunden ist. Im Falle einer Ansiedlung beim Jugendamt ist unbedingt darauf zu achten, dass die Unabhängigkeit des Verfahrenslotsen tatsächlich gesichert ist (ähnlich wie bei der Amtsvormundschaft) und dass die Funktion nicht in einen (Ziel-)Konflikt mit der Leistungsgewährung gerät. Darüber hinaus plädieren wir dafür, die Rolle des Verfahrens-

---

lotsen schon vor dem Jahr 2024 einzuführen und über die zeitliche Befristung von vier Jahren (bis Ende 2027) hinaus fortzusetzen.

Insgesamt stellt der Weg hin zu einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe hohe Anforderungen an die Fachkräfte von öffentlichen und freien Trägern. Daraus ergibt sich ein Qualifizierungsbedarf auf personeller wie auf organisationaler Ebene. In diese Weiterentwicklung sollten die örtlichen und überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe mit ihrer Expertise einbezogen werden.

### **§ 35a SGB VIII-E**

SOS-Kinderdorf spricht sich dafür aus, der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII-E ein erweitertes Verständnis von Behinderung zugrunde zu legen – angelehnt an die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Denn nur dadurch bekommen junge Menschen mit seelischer Behinderung zuverlässig die Hilfen, die ihnen nach dem internationalen Recht und dem SGB IX zustehen. Diesem Verständnis zufolge entsteht eine Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen persönlichen Beeinträchtigungen auf der einen sowie einstellungs- und umweltbedingten Barrieren einer gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe auf der anderen Seite. In § 7 Abs. 2 SGB VIII-E ist eine entsprechende Begriffsbestimmung erfolgt, die für das gesamte SGB VIII gilt. Um in der Gewährungspraxis jedoch Unklarheiten darüber vorzubeugen, ob § 7 SGB VIII-E oder § 35a SGB VIII anzuwenden ist, sollte diese Definition auch in § 35a SGB VIII aufgegriffen werden. Damit würde die bisherige Kausallogik von § 35a SGB VIII aufgehoben und es könnte sowohl innerhalb des SGB VIII als auch im Verhältnis zur UN-BRK und dem SGB IX eine Kongruenz geschaffen werden.

SOS-Kinderdorf e.V.  
München, den 9. Februar 2021